

- Hemmer Hans R. (1988): Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer. Eine Einführung. 2. Auflage, München.
- IMF (1989): Direction of Trade Statistics. Yearbook 1989. International Monetary Fund, Washington D.C.
- Kol Jan (1987): Exports from Developing Countries. Some Facts and Scope. European Economic Review Vol. 31, 466-474.
- Lewis Arthur (1980): The Slowing Down of the Engine of Growth. American Economic Review. Vol. 70.
- Pethig Rüdiger (1976): Pollution, Welfare, and Environmental Policy in the Theory of Comparative Advantage. Journal of Environmental Economics and Management, Vol.2; pp. 160-160.
- Pohl Walter, Rütthemann Guido, Steiner Hans (1986): Geschäfte mit der Entwicklung. Österreich und die Dritte Welt. Wien, 2. Aufl.
- Rose Klaus (1986): Theorie der Außenwirtschaft. 9. Aufl., München.
- Scherrer Walter (1990): Zum Ökologie-Defizit der Wirtschaftstheorie - Zwei Beispiele aus der modernen Außenhandelsstheorie; erscheint im Jahrbuch der Universität Salzburg 1988/89.
- Siebert Horst (1974): Umwelt und Außenhandel. In: Giersch Herbert, Haas Heinz-Dieter (Hrsg.): Probleme der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung. Schriften des Vereins für Wirtschafts- und Sozialpolitik, N.F. Band 78, Berlin.
- Simonis Udo E. (1986): Entwicklungstheoretiker - Entwicklungspraktiker. Eine (selbst-)kritische Diskussion; Statement als Diskussionsleiter. In: Simonis (1986, Hrsg.)
- Simonis Udo E. (1986, Hrsg.): Entwicklungstheorie - Entwicklungspraxis. Eine kritische Bilanzierung. Schriften des Vereins für Wirtschafts- und Sozialpolitik, N.F. Band 154, Berlin.
- Stern Nicholas. (1989): The Economics of Development. A Survey. The Economic Journal, Vol.99, No.397, September 1989, 597-685.
- Streeter Paul (1982): Environmental Aspects of Development. Wirtschaft und Gesellschaft 8. Jg., Heft 2, 415-427.
- Streeter Paul and Associates (1981): First Things First. Meeting Basic Human Needs in Developing Countries. Oxford.

*Dr. Walter Scherrer, Institut für Wirtschaftswissenschaften, Universität Salzburg,
Porschestraße 8, 5020 Salzburg*

Kunibert Raffer EINSEITIGE "STRUKTURANPASSUNG" UND MULTILATERALE KONTROLLE: SCHULDKNECHTSCHAFT STATT INSOLVENZVERFAHREN

I.

Die Achtzigerjahre waren nicht nur ein für die Entwicklung "verlorenes Jahrzehnt" - was an sich bedauernswert genug ist - sie waren auch die Dekade in der sich eine neue und subtile Form des Neokolonialismus herauszubilden begann, die ich zu Ehren Friedrich List's "neolistisch" nenne (Raffer 1987). List, bekannt als Gegner der englische Philosophie des "Freihandels", die er als für Deutschland schädlich bekämpfte, empfahl gleichzeitig die gemeinsame Ausbeutung der Peripherieländer (PL) durch die Staaten des Nordens als viel gewinnbringender und sicherer als gegenseitige Kriege und Handelskonflikte (vgl. List 1920, S. 211). Massive Tendenzen dem Rat List's zu folgen, lassen sich seit Ausbruch der Schuldenkrise 1982 beobachten. Unter der Führung von IWF und der Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im weiteren kurz die "Bank" genannt), wurden verschuldete PL gezwungen eine Politik zu übernehmen, die euphemistisch "Strukturanpassung" genannt wird und die zu einem weitgehenden Verlust wirtschaftlicher Entscheidungsmacht der PL gegenüber den vom Norden dominierten Institutionen IWF und Bank geführt haben, die nicht nur die Interessen der Gläubigerstaaten sondern auch ihre eigenen Gläubigerinteressen vertreten.

Ein wesentliches Ziel der Gläubigervertreter IWF und Bank bestand darin, die vollständige Rückzahlung aller Schulden, inklusive unter Zwang übernommener privater Schulden, durchzusetzen. Viele PL-Regierungen waren von den Banken gezwungen worden bereits notleidende Schulden privater Firmen, die ursprünglich ohne irgendeine Staatsgarantie vergeben worden waren, rückwirkend zu übernehmen und so private Verluste zu sozialisieren. Weder der IWF noch die Bank haben gegen diese - in Industrieländern wohl auch für den Staatsanwalt bemerkenswerte - Vorgangsweise je hörbar protestiert, obwohl sie Schuldenmanagement und "Strukturanpassung" deutlich erschwerte. Die Bretton Woods-Institutionen Fonds und Bank bestanden im Gegenteil lange auf der Bezahlung aller Schulden, inklusive dieser rückwirkend unter Zwang übernommenen Verpflichtungen.

1985 wurde die Forderung nach vollständiger Rückzahlung vom damaligen Finanzminister der USA, James Baker, im sogenannten Baker-Plan klar formuliert und die Idee einer Schuldenreduktion zurückgewiesen. Außerdem sollten nach den Vorstellungen Bakers nur jene PL in den Genuß zusätzlicher finanzieller Mittel gelangen, die bereit waren die Wirtschaftspolitik der Administration hinter Reagan zu kopieren.

Der Zwang, dem Schuldendienst absolute Priorität einzuräumen hat, zu massiven Ressourcentransfers aus dem Süden zu den Gläubigern geführt - die, in Prozenten des BNP ausgedrückt, nicht selten die Belastung Deutschlands durch Reparationszahlungen nach dem Ersten Weltkrieg bei weitem übertrafen. Dies geschah auf Kosten der wirtschaftlichen Entwicklung der Schuldnerländer und der armen Bevölkerungsmehrheit. Das Sinken der Brut-

toinvestitionsrate in den Schuldnerländern war beispielsweise so dramatisch, daß sogar die Bretton Woods Zwillinge (BWZ) Ende der Achtzigerjahre zu warnen begannen, selbst ein Minimum an Ersatzinvestitionen in Schlüsselsektoren könne nicht mehr vorgenommen werden (vgl. z.B. IBRD 1988, S. 3), bzw. daß dies bereits zu Wachstumseinbußen geführt habe und die zukünftige Entwicklung der Schuldnerländer beeinträchtigt (vgl. IBRD, 1988a, S. xix). Unerwähnt blieb natürlich, daß ihre Politik der "Strukturanpassung" an dieser Entwicklung einen wesentlichen Anteil hat. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß sich die Gesamtverschuldung trotz unzumutbarer Belastungen der Bevölkerung und wirtschaftlicher Opfer seit Ausbruch der Schuldenkrise 1982 keineswegs verringert, sondern etwa verdoppelt hat.

Seit März 1989 wird die Notwendigkeit eines Schuldennachlasses auch offiziell von den USA anerkannt, doch soll dieser - nach Ansicht des derzeitigen Finanzministers, N. Brady - mit einer verstärkten Einflußnahme des IWF und der Bank verbunden werden, obwohl nicht einmal im strikt technischen Sinne einer Verringerung der Schuldenbürde von einer Effizienz der bisherigen Maßnahmen der BWZ gesprochen werden kann. Kurz charakterisiert versucht man nun, Schuldennachlaß und "Strukturanpassung" zu verbinden. Dabei sollten nach wie vor nur die Strukturen der PL einseitig "angepaßt" werden, während es der Gläubigerseite weiterhin frei steht, dies durch ihre Politik, beispielsweise durch Importschranken gegen Importe aus Schuldnerländern, zu konterkarieren.

Die Änderung der offiziellen Politik der USA fällt mit dem Ämterwechsel J. Bakers zusammen, der das Finanzressort verließ um Außenminister zu werden. Eine Position, in der - nach Meinung des US-Magazins *Time* (20. 2. 1989) - seine Anteile an der Chemical New York Corp., einer signifikant im Süden exponierten Bank, einen potentiellen Interessenkonflikt im Hinblick auf weitere Schuldeninitiativen darstellten. Tatsächlich hat sich Baker nach Verlassen des Finanzministeriums nicht mehr in die Schuldendiskussion eingeschaltet.

IWF und Bank berufen sich stets auf die neoklassische, ökonomische Theorie um ihre Politik zu rechtfertigen. Dieser Beitrag wird kurz skizzieren, warum die Politik der "Strukturanpassung" nicht durch den Hinweis auf diese Theorie verteidigt werden kann und eine Alternative zu dieser Politik präsentieren. Auch diese Alternative eines internationalen Insolvenzverfahrens bedingt eine Veränderung und Anpassung der Wirtschaftsstrukturen der Schuldner, jedoch *nicht* das spezifische Modell der BWZ. Daher werden Anführungszeichen für die BWZ-"Strukturanpassung" verwendet um einen spezifischen Ansatz und seine Implikationen von der Notwendigkeit struktureller Änderungen als solchen zu unterscheiden.

II.

Unter Berufung auf die konventionelle, neoklassische Ökonomie behaupten die Vertreter der "Strukturanpassung", daß der freie Markt zu Optimallösungen führe und sich Länder entsprechend ihrer komparativen Vorteile im Außenhandel spezialisieren sollten. Theoretische Modelle legen jedoch stets genau dar unter welchen einschränkenden Annahmen sie gelten. Ein schneller Blick in ein Lehrbuch zeigt, daß die notwendigen Bedingungen für einen vollständigen Konkurrenzmarkt in der Realität nicht erreichbar sind. Außerdem können die Resultate eines vollständigen Konkurrenzmarkts nicht dadurch angenähert werden, daß man einige, aber nicht alle Marktunvollkommenheiten beseitigt. Dies kann im Gegenteil sogar zu einer Verschlechterung der Situation führen, wie gute, einführende Lehrbücher warnend

darlegen. Da die BWZ klarerweise nicht in der Lage sind, weltweit Lehrbuch-Marktbedingungen herzustellen - u.a. weil nur einseitig auf die Schuldner Druck ausgeübt wird - bedarf jede Änderung der Eingriffe in den Marktmechanismus einer gründlichen und überzeugenden Rechtfertigung. Man muß nachweisen, daß diese Maßnahme tatsächlich wirtschaftliche Verbesserungen bewirkt - der Hinweis allein, man habe eine Marktunvollkommenheit beseitigt, ist logisch unzureichend.

Außerdem bestehen, wie der "Weltbankökonom" H.B. Chenery (1961, S. 23) lange vor der Zeit der "Strukturanpassung" darlegte, unvermeidbare Widersprüche zwischen der neoklassischen Handels- und der Wachstumstheorie. Um diese beiden Theorien, die beide für das Verständnis des Entwicklungsprozesses von großer Wichtigkeit sind, konsistent zu machen, empfiehlt Chenery insbesondere, das statische Konzept der *komparativen Kosten* (oder *Vorteile*), das von den BWZ immer wieder als Grundlage ihrer handelspolitischen Ratschläge genannt wird, entscheidend zu ändern. Er empfiehlt, die Annahme der konstanten Erträge fallen zu lassen um ein konsistentes, neoklassisches Theoriegebäude zu erhalten, daß Handels- und Wachstumsaspekte erklärt.

Obwohl es eigentlich allgemein bekannt ist, daß die Stückkosten von der Produktionsmenge abhängen, die Annahme konstanter Erträge also äußerst realitätsfremd ist, ist diese absurde Annahme absolut notwendig um den "Freihandel" im Lehrbuchsinn, sowie die durch ihn bewirkte Wohlfahrtssteigerung (im Sinne einer größeren Menge verfügbarer Güter) zu verteidigen. Die Bedeutung der Annahme wird durch das sogenannte *Graham-Paradoxon* klar gezeigt. Wie Graham (1923) nachwies kann internationale Spezialisierung nach dem Prinzip der komparativen Kosten zu einer Verringerung der gesamten (= Welt) Produktion führen, wenn alle Annahmen des Komparativen Kosten Theorems außer der konstanter Stückkosten gelten. Grahams Beweis ist ebenso unwiderlegbar - beim Versuch dies zu tun mußte Viner (1937, S. 474ff) dies eingestehen - wie unbekannt. Lehrbücher und die BWZ haben das Problem Viners einen ungeliebten Beweis nicht zu Fall bringen zu können heute auf ihre Weise gelöst: Graham wird einfach nicht erwähnt, wenn die Vorteile des "Freihandels" nach komparativen Vorteilen angepriesen werden - sei es gegenüber einem Schuldnerland oder vertrauensvollen Studenten.

Der gravierende Unterschied zwischen orthodoxer und Grahamscher Spezialisierung wird in Tafel 1 dargestellt, wobei der wesentlich klareren Darstellung Viners gefolgt wird. Die Ausgangslage ist in beiden Fällen, daß beide Länder (A und B) über je 400 (homogene) Arbeitseinheiten (AE) verfügen und entweder Uhren (U) oder Weizen (W) erzeugen können. Um jeweils eine Einheit U oder W zu erzeugen, benötigt man jeweils die in den Matrizen angegebenen AE. Beide spezialisieren sich auf das Gut, bei dessen Produktion sie komparative Vorteile genießen, d.h. wo sie einen relativ größeren Produktivitätsvorteil (geringeren Produktivitätsnachteil) aufweisen. Das Ansteigen der Weltwohlfahrt im Sinne einer größeren Verfügbarkeit von Konsumgütern wird im orthodoxen Fall sehr deutlich. In diesem Fall, der auch den Empfehlungen der BWZ zugrunde liegt, gilt die Annahme der konstanten Kosten, im Graham-Fall nimmt man an, daß Uhren als Industrieprodukte Vorteile der Massenproduktion genießen, d.h. die Durchschnittskosten mit steigender Produktion fallen, während im Falle des Agrarproduktes Weizen die Kosten mit steigender Produktionsmenge steigen. Hierbei handelt es sich übrigens um eine in der Lehrbuchökonomie - mit Ausnahme der Seiten, wo die komparativen Kosten behandelt werden - gängige Annahme, die recht plausibel damit begründet wird, daß eine Produktionsausweitung in der Landwirtschaft die Heranziehung schlechterer Böden, bzw. höhere Kosten durch mehr Düngung etc. bedeutet. Land

B spezialisiert sich auf Weizen und verliert gegenüber dem Industrieland A, in Viners Beispiel aufgrund der gewählten Zahlen sogar recht drastisch.

Tafel 1: Effekte der Spezialisierung nach komparativen Kosten

1) Orthodoxer Fall:

	Produktion/ AE	
	Land A	Land B
Weizen	4	4
Uhren	4	3

Produktion bei

Land:	Autarkie			Spezialisierung (II)			Vollst. Spezialisierung		
	A	B	$\Sigma(A+B)$	A	B	Diff.	A	B	Diff.
W	800	800	1600	400	1200	0	0	1600	0
(AE)	(200)	(200)		(100)	(300)			(400)	
U	800	600	1400	1200	300	+100	1600	0	+200
(AE)	(200)	(200)		(300)	(100)		(400)		

2) Graham- Fall:

Produktion / AE:

	Spezialisierung (II)		Spezialisierung (III)	
	A	B	A	B
W	4,5	3,5	5	0,5
U	4,5	2	5	0,25

In der Ausgangslage vor Aufnahme des Außenhandels (Autarkie) gelten dieselben Produktivitäten wie im orthodoxen Fall. Es wird daher gleich viel erzeugt.

Gesamtproduktion:

	Spezialisierung II				Spezialisierung III				Vollst. Spez.		
	A	B	Diff. *)		A	B	Diff. *)		A	B	Diff. *)
W	450	1050	-100	5	199,5	-1395,5		0	200	-1400	
(AE)	(100)	(300)		(1)	(399)				(400)		
U	1350	200	+150	1995	0,25	+395,25		2000	0	+400	
(AE)	(300)	(100)		(399)	(1)			(400)			

*) Differenz zur Produktion in Autarkie

Die sinkende Produktivität in B verschlechtert die Position des Landes im Außenhandel und geht mit einem Sinken des Realeinkommens einher. In Viners Bei-

spiel, wo ein gleichbleibender Welthandelspreis von $4W = 3,5U$ angenommen wird, sinkt es von 800W und 600U in Autarkie ganz drastisch auf 80W und 105U. Der konstante Welthandelspreis ist hierbei noch eine günstige Annahme, da B aufgrund seiner fallenden Produktivität auch einen sich verschlechternden Weltmarktpreis hinnehmen müßte (technisch ausgedrückt: der Ricardianische Unbestimmtheitsbereich vergrößert sich). Trotz dieser Verschlechterungen ergibt die Anwendung der den komparativen Vorteilen zugrunde liegenden Entscheidungsregel zu jedem Zeitpunkt eine weitere Spezialisierung auf Weizen, da B Weizen (im Verhältnis zu A) relativ produktiver produzieren kann als Uhren.

Es ist wichtig festzustellen, daß nicht nur B sondern in Viners Zahlenbeispiel beide Länder verlieren, d.h. das Sozialprodukt der Welt insgesamt wegen der Spezialisierung nach dem Theorem der komparativen Kosten fällt. Grahams Paradoxon zeigt somit, daß diese Art der Spezialisierung unter etwas realistischeren - jedoch immer noch dem Lehrbuchgedankengut entnommenen - Annahmen zu einer ökonomischen Verschlechterung führen kann. Das blinde Vertrauen in den "freien Weltmarkt" und die komparativen Kosten, das die BWZ predigen, ist somit logisch nicht gerechtfertigt.

Schließlich sei auf die theoretische Untersuchung Reisens und van Trotsenburgs (1988) verwiesen, die anhand der reinen (orthodoxen) Handelstheorie zum Schluß kommt, daß Abwertungen die Transferbürde für das Schuldnerland erhöhen und daß sich die Austauschverhältnisse durch Exportoffensiven (wie sie von den BWZ empfohlen werden, damit der Schuldendienst geleistet werden könne) zu Lasten des Schuldnerlandes verschlechtern. Die unmittelbare, theoretische Schlußfolgerung aus der orthodoxen Handelstheorie ist - wie Reisen/van Trotsenburg (1988) zeigen - daß Importsubstitution für den Schuldner besser wäre als der Versuch Exporte zu steigern.

Es wäre noch hinzuzufügen, daß die klaren Resultate des 2 Länder/2 Güter/2 Produktionsfaktoren Modells bei Ausweitung auf mehr Länder/Güter/Produktionsfaktoren gänzlich verloren gehen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Wirtschaftspolitik, die die BWZ Schuldnerländern aufzwingen, selbst im Rahmen des Theoriegebäudes, auf das sich die beiden Institutionen stets berufen, nicht legitimierbar ist, sehr wohl jedoch aus der Sicht der Gläubigerinteressen. Es überrascht daher kaum, daß diese Politik noch nie die wirtschaftliche Genesung eines Schuldnerlandes bewirken konnte. Die multilateralen Finanzinstitutionen sind im Gegenteil selbst zu Nettoempfängern von PL-Ressourcen geworden, die an der Dekapitalisierung der Schuldnerländer mitverdienen (cf. Feinberg, 1989). Gelegentlich wendet man sich noch an Industrieländerregierungen um Hilfe. In einer Passage über ihr Sonderprogramm für Afrika bat die Bank die Industrieländer, die Rückzahlung ihrer eigenen Kredite, die sie an afrikanische Länder vergeben hatte, bevor diese in die Kategorie der "nur-IDA Länder" abstiegen, an sie selbst durch Finanzhilfen sicher zu stellen (IBRD, 1988a, S. xxxvii). Die gesamte, ausstehende Schuld belief sich auf nur 3 Milliarden Dollar und der Schuldendienst konnte weder von der "Weltbankgruppe" noch aus den Erträgen dieser "weltbankfinanzierten" Aktivitäten selbst gedeckt werden. Dies wirft die Frage auf, ob die Effizienzkriterien, die die BWZ an ihre Schuldner stellen, auch von ihnen selbst stets erfüllt werden.

III.

Wie bereits ausgeführt wird die ursprüngliche Vorstellung einer "Strukturanpassung" bei vollständiger Schuldentrückzahlung seit der Meinungsänderung der USA nicht mehr vertreten. An ihre Stelle ist ein Modell getreten, das Schuldentreibungen mit stärkeren Mitregierungsrechten der BWZ in PL verbindet. Diese sollen zweifellos dazu genutzt werden, weiterhin die bisherige einseitige "Strukturanpassung" durchzusetzen, wobei neuerdings aufgrund heftiger internationaler Kritik soziale Aspekte - zumindest verbal - berücksichtigt werden sollen.

Sowohl der bislang mangelnde Erfolg der "Strukturanpassung" als auch ihre oben skizzierte, fehlende theoretische Grundlage verlangen eines alternativen Lösungsansatz, sofern man die Verschuldung nicht dazu benutzen möchte, eine Politik im Sinne Lists zu betreiben, die die PL dem Norden und den von ihm kontrollierten Institutionen unterwirft. Es stellt sich somit die Frage nach einer ökonomisch effizienten und sozial verträglichen, realistischen Alternative. Zweifellos sollte eine sinnvolle Lösung des Schuldenproblems fair und wirtschaftlich solide sein, den Schuldnerländern wiederum Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, sowie jene Unvollkommenheiten internationaler Kreditmärkte beseitigen, die sehr wesentlich zur gegenwärtigen Krise beigetragen, ja diese vielleicht sogar herbeigeführt haben.

Diese Ziele können durch eine Internationalisierung des Insolvenzrechts erreicht werden. Der Vorschlag nationale Ausgleichsverfahren für Firmen (in Deutschland: Vergleichsverfahren; in den USA: Kapitel-11-Verfahren) auf souveräne Schuldner anzuwenden wurde schon 1981, vor Ausbruch der Schuldenkrise als rein theoretische Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen (Oechsli 1981). Schon bald nach 1982, dem offiziellen Ausbruch der Schuldenkrise, wurde dies mehrmals als konkretes Lösungsmodell vorgeschlagen, wobei der britische Bankier David Suratgar (1984) diese Lösung als Erster propagiert haben dürfte.

Gegen eine internationale Insolvenz wurde das technische Argument vorgebracht, daß dieses Verfahren wegen des grundlegenden Unterschieds zwischen einem Gläubiger mit Hoheitsgewalt und einer privaten Firma auf Staaten nicht angewendet werden könne.

Dieser sehr formalistische Einwand kann einfach durch den Vorschlag entkräftet werden, nicht Kapitel 11 sondern Kapitel 9 des US Insolvenzrechtes (Chapter 9, Title 11) zu internationalisieren, der erstmals 1987 gemacht wurde (Raffer 1989). Kapitel 9, das weiter unten noch ausführlicher beschrieben wird, regelt die Insolvenz von *municipalities*, wobei die Hoheitsrechte der *municipality* geschützt werden. Daher eignet es sich bestens für souveräne Schuldner, wo genau dasselbe Problem, die Frage des Eingriffs in die Hoheitsrechte, auftritt. Ökonomisch ist eine internationale Anwendung des Instruments des Ausgleichs nicht nur möglich - wie historische Fakten beweisen - sondern ebenso sinnvoll, wie innerhalb der Industrieländer.

Da ökonomische Gesetze nicht per Dekret außer Kraft gesetzt werden können hat es schon oft einseitige Zahlungseinstellungen, ja sogar de facto Ausgleich gegeben - auch wenn die heutigen Gläubiger gerne behaupten, man dürfe diese nicht als Präzedenzfälle verstehen. Nicht wenige Gläubigerstaaten von heute haben selbst schon von einem internationalem de facto Ausgleich profitiert, bzw. sich einfach ohne ausgleichsartiges Verfahren geweigert, ihre Schulden ordnungsgemäß zu zahlen. Da gegen eine Schuldenreduktion zugunsten des Südens immer wieder das Argument der Moral ins Treffen geführt wird - ein Schuldennachlaß würde die bösen Schuldenmacher belohnen und zu weiterem Schuldenmachen anregen - erscheint es wichtig, kurz historische Fakten zu rekapitulieren.

Die britische und die französische Regierung weigerten sich in den dreißiger Jahren ihre Schulden zu zahlen da das Wohl ihres Volkes wichtiger sei als rechtliche Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern. Italien ist ebenfalls noch bei den USA aus dieser Zeit "verschuldet". In den vierziger Jahren stellten neun US Bundesstaaten die Zinszahlungen für Kredite ein, die sie zum Bau von Eisenbahnen und Kanälen erhalten hatten, als der Preis ihres Hauptexportgutes, Baumwolle, zurückging. Der British Council of Foreign Bondholders, 1868 (!) gegründet, versucht seit über 100 Jahren mit gleichbleibendem Erfolg Kompensation für die durch einseitigen Vertragsbruch erlittenen Verluste zu erhalten (cf. Makin 1984, p. 41). Es sollte nicht unerwähnt bleiben, daß das Eisenbahnsystem der USA weitgehend auf Kosten europäischer Gläubiger gebaut wurde. Die von der Regierung unterstützten Eisenbahngesellschaften gingen fast routinemäßig bankrott, wobei den USA die bereits gebaute Infrastruktur verblieb und den ausländischen Gläubigern wertloses Papier. Die Zahlungsmoral des jungen Landes fand sogar in der Weltliteratur Erwähnung: Dickens Geizhals Scrooge erwacht schweißgebadet vom Alptraum seine soliden, britischen Anlagen hätten sich in US Schuldpapiere verwandelt.

Das Endergebnis der lateinamerikanischen Schuldenkrise der Zwischenkriegszeit war eine de facto Kapitel-9-Lösung. Brasiliens Schulden wurden 1943 nach Verhandlungen mit den Gläubigern um über 75 % reduziert. "Nichtzahlung erleichterte finanzielle Engpässe" in Chile, wie sich Maddison (1985, S. 28) nobel ausdrückt.

Der Fall Mexikos eignet sich wohl am besten als Illustration, daß sich ökonomische Gesetzmäßigkeiten schließlich gegenüber unrealistischen Vorstellungen der Gläubigerseite durchsetzen. Nach der Einstellung des Zinsendienstes im Jahre 1914 versuchten die Gläubiger, die sich 1919 in einem Bankenkomitee zusammenschlossen, Mexiko zur vollständigen Zahlung aller Schulden zu zwingen. Das erste Abkommen sah daher unrealistischerweise vollständige Rückzahlung vor - auch jener Eisenbahnschulden, deren Nichtzahlung in den USA im 19. Jahrhundert so populär gewesen war. Im dritten Abkommen wurden schließlich die Zinsrückstände gestrichen und "der Schuldendienst an die Zahlungskapazität gekoppelt" (Maddison 1985, S. 31; Hervorh. K.R.) Schließlich gaben sich die Gläubiger mit unter 10 % der Nominalforderungen zufrieden.

Maddison betont, daß normalerweise "eine Art Übereinkommen" mit den Gläubigern gefunden wurde, die die Schuldreduktionen tolerierten. Einen Grund hierfür sieht der Autor darin, daß einige große, europäische Gläubiger selbst ihre Kriegsschulden und Reparationen nicht vertragsgemäß erfüllten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es außerdem zwei Fälle konsensualer Schuldenkürzung, die nicht nur materiell, sondern auch der Form nach alle wesentlichen Charakteristika eines internationalen Ausgleichs erfüllen: das Londoner Schuldenabkommen, das die Verschuldung Deutschlands etwa halbierte, sowie das - ebenfalls vom deutschen Bankier Hermann J. Abs, übrigens mit Unterstützung von Bank und IWF, erarbeitete - Indonesienabkommen. (vgl. hierzu Kampffmeyer 1987). Als Gläubiger gehört die Bonner Regierung heute zu den besonders harten Gegnern einer Lösung nach dem Muster des Londoner Abkommens.

Nach dem Sturz Sukarnos waren natürlich politische Gründe für die Verringerung des Kapitalwertes der indonesischen Schulden um über 50 % ausschlaggebend, und die Gläubiger legten großen Wert darauf, die Indonesienlösung als Einzelfall ohne allfällige Präzedenzwirkung darzustellen. Es ist wichtig festzuhalten, daß von der Reduktion sowohl *private* als auch *öffentliche Schulden* betroffen waren, wenngleich Indonesien damals - wie alle "Entwicklungsländer" - überwiegend

öffentliche Schulden hatte. Hermann J. Abs, der Konstrukteur der Lösung, bestand auf strikt gleicher Behandlung aller Schulden, da dies für jede Schuldenregelung unabdingbar sei. Abs, der von Gläubiger- und Schuldnerseite mit der Aufgabe betraut worden war, eine Lösung zu erarbeiten, sah keine gangbare Alternative zur Schuldenverringerung.

Um die Angst der Gläubiger, einen Präzedenzfall zu schaffen, zu zerstreuen, mußte Abs spezielle Merkmale herausarbeiten, warum Indonesien ein Einzelfall sei. Abs (1969) fand vier Gründe:

1. *alle alten Schulden waren von der vorigen Regierung eingegangen worden,*
2. *Indonesiens Verschuldung bestand überwiegend aus Krediten mit geringem oder ohne wirtschaftlichen Nutzen; praktisch der gesamte Schuldendienst mußte aus dem Budget finanziert werden,*
3. *hohe Inflation konnte nur durch energische Politik und großzügige Hilfe von außen unter Kontrolle gebracht werden,*
4. *das Land war unfähig seine Schulden zurückzuzahlen.*

Diese Merkmale wurden von den Gläubigernationen als Grund für die spezielle Behandlung Indonesiens akzeptiert, ebenso wie Abs' Schlußfolgerung, daß Gläubiger und Schuldner Opfer bringen müßten um eine realistische und permanente Lösung zu gewährleisten. Der Leser möge dies mit der Situation der heutigen Schuldner vergleichen.

IV.

In den USA können Schuldner mit Hoheitsgewalt (z.B. Steuerhoheit) ebenso in Ausgleich gehen, wie private Firmen. Solche Verfahren nach Kapitel 9 werden seit Jahrzehnten durchgeführt und führen zu Schuldenreduktionen, die "normalen" Ausgleichsverfahren vergleichbar sind. Da Kapitel 9, vor allem §§ 901 und 902, immer wieder expressis verbis auf Kapitel 11 verweist, kann dies wohl kaum überraschen.

Nach US Recht kann eine *municipality* bei Gericht um Schutz nach Kapitel 9 einreichen, wenn sie insolvent oder unfähig ist, ihre Schulden zeitgerecht zu bedienen. Bei einer *municipality* handelt es sich um öffentliche Agenturen oder politische Unterteilungen eines Staates. Praktisch kann man darunter Stadtgemeinden, Bezirke, aber auch Versorgungsbezirke (etwa für Wasser) verstehen. Durch die Einreichung bei Gericht verlieren Gläubigerforderungen automatisch ihre Durchsetzbarkeit in separaten Verfahren und können nur noch im Rahmen der Ausgleichsregelung befriedigt werden. Die endgültige Lösung muß in einem fairen und offenen Verfahren erreicht werden, ohne Übervorteilung, wie subtil auch immer. Bei der Festlegung der Quote werden die Einnahmen und Ausgaben des Schuldners betrachtet, wobei die Möglichkeiten Steuern einzuhoben und das Ausmaß, in dem Steuererhöhungen sowohl notwendig als auch durchführbar sind, berücksichtigt werden. Die Gläubiger, deren Interessen im Verfahren zu berücksichtigen sind, sollen jene Quoten erhalten, die unter den gegebenen Umständen *vernünftigerweise* erwartet werden können. § 904 verbietet dem Gericht, in die Entscheidung des Schuldners, welche Dienstleistungen und Vergünstigungen er seinen Bürgern bereitstellt, einzugreifen.

Die Regelung des § 904 schränkt also die Befugnisse des Ausgleichsgerichts zugunsten der Hoheitsrechte der *municipality* ein. Seine Befugnisse hängen, nach einem Erkenntnis aus 1942, davon ab, welche Eingriffsrechte ihm der Schuldner selbst zugesteht.

Kapitel 9 hat jedoch noch eine weitere Besonderheit, die es als Lösung der internationalen Schuldenkrise ganz besonders geeignet erscheinen läßt: die vom Ausgleichs-

verfahren betroffene Bevölkerung hat ein *Anhörungsrecht*. Sogenannte "spezielle Steuerzahler" - speziell sind sie insofern als man ihnen höhere Abgaben aufbürden möchte - können gegen die geplante Lösung Einwendungen vorbringen. Ebenso haben die Dienstnehmer (Beamten) der *municipality* das Recht sich zur Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit der ins Auge gefaßten Ausgleichsregelung zu äußern. Hierbei werden sie von ihren Gewerkschaften bzw. Standesvertretungen vor Gericht vertreten. Schließlich steht es dem Gericht frei jeder interessierten Partei Interventionen zur Gesamtlösung bzw. zu Einzelaspekten zu erlauben. Eine zur Verelendung führende Austeritätspolitik, wie sie Bank und Fonds PL aufzwingen, wäre schon deshalb gegenüber der Bevölkerung einer *municipality* nicht denkbar.

Aus der Judikatur läßt sich zeigen, daß Kapitel 9 sofort auf souveräne Schuldner übertragbar wäre. Im Jahre 1984 wurde Kosta Rika von einem Gericht in New York der in den USA übliche Schutz eines insolventen Schuldners zuerkannt. Hierbei zitierte das Gericht einen die kanadische Regierung betreffenden Präzedenzfall, fand Analogien zum US Recht, ja zitierte sogar § 901 (a), den ersten Paragraphen des Kapitels 9, und sprach vom "wahren Geist des Insolvenzrechts", der "von allen zivilisierten Nationen" anerkannt werde (vgl. UNCTAD 1986, S. 142).

Trotzdem hob dasselbe Gericht 1985 seine Entscheidung wieder auf. Nicht etwa weil seine juristische Argumentation falsch gewesen wäre, sondern weil Washington den Richtern klar gemacht hatte, daß die US Außenpolitik nicht Kosta Rika, sondern den IWF unterstützte. Gerade für Juristen mag es von Interesse sein, daß die außenpolitischen Ansichten der Exekutive und nicht das Gesetz für den endgültigen Spruch des Gerichts ausschlaggebend war, wie das Gericht in seiner Begründung selbst ausführte (ibid.) Die Anerkennung jener Rechtsprinzipien durch die US-Regierung, die nach Meinung dieses Gerichts von allen zivilisierten Nationen anerkannt werden, mußte demnach Insolvenzverfahren für souveräne Schuldner in den USA ermöglichen.

Wie das hier geschilderte Beispiel beweist, sollte ein internationales Verfahren vor keinem nationalen Gericht - sei es in einem Gläubiger- oder Schuldnerland - abgewickelt werden, da in diesem Fall Befangenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Wie im Völkerrecht üblich - und beispielsweise auch durch das Londoner Abkommen für eventuelle Meinungsverschiedenheiten vorgesehen - müßte ein unparteiisches, von den Gläubigern und dem Schuldner besetztes Schiedsgericht gebildet werden: jede Seite nominiert die gleiche Anzahl von Schiedsrichtern, diese wiederum wählen eine weitere Person für den Vorsitz, sodaß eine ungerade Anzahl von Stimmen erreicht wird. Diese Gremium müßte die Rolle des inländischen Gerichts übernehmen, zwischen Gläubiger- und Schuldnerseite vermitteln, beraten und wenn nötig entscheiden, sowie der von der Ausgleichsregelung betroffenen Bevölkerung adäquate Möglichkeiten bieten, sich zu äußern. Wie im inländischen Recht müßten Vereinbarungen zwischen Gläubiger- und Schuldnerseite vom (Schieds-) Gericht bestätigt werden, um Rechtskraft zu erlangen.

Die betroffene Bevölkerung kann durch Organisationen und Institutionen vertreten werden, wie z.B. Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen, NRO, Basisgruppen oder internationale Organisationen wie UNICEF. Die Schiedsrichter müßten besonders darauf achten, daß ein Minimum an Menschenwürde für die Armen gewährleistet bleibt - eine Forderung, die in jedem nationalen Insolvenzrecht selbstverständlich ist und durch Schutzbestimmungen für den Schuldner durchgesetzt wird. Allein die Möglichkeit, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Armen im Schuldnerland in einem öffentlichen Verfahren beschreiben zu können, würde das Schlimmste verhüten und zu einer Anpassung mit menschlichem Antlitz beitragen.

Es ist sicher kein Zufall daß die üblichen "Verhandlungen" mit den BWZ hinter verschlossenen Türen geführt werden.

Ein internationales Kapitel 9 müßte folgende Elemente enthalten (eine detailliertere Ausführung zum Kaitel 9 findet sich in Raffer 1990):

– **Schuldenfeststellung:** alle Ansprüche müssen angemeldet und verifiziert werden. Durch eine genaue Überprüfung aller Ansprüche konnte Kosta Rika fast 10 % der verlangten Zinsrückstände einsparen, da den Gläubigern offensichtlich Rechenfehler unterlaufen waren (Bogdanowicz-Bindert 1985, S. 145). Es ist nicht auszuschließen, daß ein Verifikationsverfahren - wie es in jedem OECD Land bei Insolvenzen eine Selbstverständlichkeit ist - auch bei anderen Schuldern zu einer geringeren Schuldenlast führen könnte.

– **Sozialisierte Schulden:** diese müssen null und nichtig erklärt werden.

– **Kapitalflucht:** sowohl Gläubiger- als auch Schuldnerländer sollten Maßnahmen zur Verhinderung der Kapitalflucht ergreifen, wie es von Wilhelm Nölling (1986) vorgeschlagen wurde. Geld, das durch kriminelle Akte, wie Korruption, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt wurde, sollte nicht durch das Bankgeheimnis geschützt, sondern an die Geschädigten zurückgegeben werden.

– **Wirtschaftliche Anpassung:** Wirtschaftsreformen innerhalb der Schuldnerländer sind zweifellos notwendig, aber die Last der Anpassung sollte nicht - wie derzeit - zur Gänze den Schuldnern auferlegt werden. Wie im nationalen Recht, oder etwa im Falle Mexikos, Deutschlands und Indonesiens, sollten Schuldendienst und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Einklang gebracht werden. Das weitere Ansteigen der Verschuldung seit 1982 geht nicht zuletzt darauf zurück, daß dies bisher nicht erfolgte. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis muß es einen Ausgleich zwischen Protektionismus und Zahlungsverpflichtungen geben: je protektionistischer die Gläubigerationen sein wollen - d.h. je weniger Möglichkeiten sie dem Schuldner bieten, Devisen zu verdienen - desto größere Schuldenreduktionen müssen sie ihm zugestehen.

Eine realistische Politik müßte die Schuldnerwirtschaften an die tatsächlichen Bedingungen des Weltmarkts anpassen, nicht an die Lehrbuchillusion des "freien Marktes". Neben der Nutzung existierender Exportmöglichkeiten würde sie auch sinnvolle Importsubstitution betreiben, da wirtschaftliche Diversifikation für eine realistische Anpassung unerlässlich ist. Es wäre Aufgabe des Schiedsgerichts, ein Versteinern der Interventionen zu verhindern. Die von der Wirtschaftskommission für Afrika (ECA 1989) vorgeschlagenen Maßnahmen könnten berücksichtigt werden.

– **Symmetrische Behandlung der Gläubiger:** im Gegensatz zur Brady- Initiative müssen alle Gläubiger, privat oder öffentlich, gleich behandelt werden, wie dies auch schon Abs im Falle Indonesiens verlangt hatte. Das bisherige Privileg einer vorrangigen Berücksichtigung der Forderungen multilateraler Finanzierungsinstitutionen ist völlig ungerechtfertigt. Derzeit bestehen diese Institutionen auf vollständiger Rückzahlung obwohl sie die Entscheidungen ihrer Schuldner massivt (bis zur Ebene der Mikroökonomie) beeinflussen und den Fortgang ihrer Projekte und Programme streng überwachen, selbst wenn durch Fehler ihrer Experten Schaden entsteht. Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht. *Time* (12. Dezember 1988) berichtete über die Rolle der Bank im brasilianischen Polonoroeste Projekt. \$ 240 Mio. wurden in ein Projekt gesteckt, daß bedeutende Umweltschäden verursachte. Die Bank gesteht mittlerweile "sich geirrt zu haben" und gab Brasilien einen neuen Kredit (\$ 200 Mio.) mit dessen Hilfe die durch den ersten Kredit verursachten Schäden behoben werden sollten. Die Effekte des Irrtums waren somit für die Bank erhöhte Zinseinkommen und für Brasilien, das auch den Fehler der Bank zu bezahlen hat, höhere Verschuldung. Dieser Schutz vor den Ergebnissen der eige-

nen Entscheidungen steht nicht nur in krassestem Widerspruch zur Marktideologie, die diese Institutionen anderen empfehlen, sondern auch zu den Erfordernissen der tatsächlich praktizierten Marktwirtschaft, für deren Funktionieren es unabdingbar ist, daß Entscheidungsmacht immer mit Teilnahme am Risiko verbunden ist. In einer Zeit, in der die Marktwirtschaft im Osten zunehmend an Popularität gewinnt, gibt es keinen Grund ihre Vorzüge und Effizienzsteigerungen dem IWF oder der Bank vorzuenthalten. Schon wegen ihrer starken Einflußnahme darauf, wie ihre Gelder verwendet werden, ist eine Bevorzugung multilateraler Institutionen zu Lasten der privaten Banken abzulehnen.

– **Bankenrecht:** erhöhte Vorsorge ermöglicht es derzeit allen Banken relativ bedeutende Schuldenreduktionen zu absorbieren. Trotzdem könnte die erstmalige Anwendung internationaler Kapitel 9 Verfahren, so nötig, mit entsprechenden Ausnahmeregelungen gekoppelt werden, um den Banken die Anpassung an die geänderte Rechtslage zu erleichtern.

Ein guter Vorschlag hierzu wurde von Alfred Herrhausen (1989) unterbreitet und soll hier kurz skizziert werden:

1. für fünf Jahre wird der Zinssatz für Altschulden stufenweise auf z.B. 70, 60, 50 % verringert (ausgenommen hiervon wäre etwa die Handelsfinanzierung), alle Banken, die dies noch nicht getan haben erhöhen ihre Risikovorsorge auf mindestens 50 %;

2. nach Ablauf dieser Frist kehrt man wieder zum Marktzinssatz zurück, jedoch werden die Rücklagen dazu verwendet, die Nominalforderungen auf z.B. 70, 60 oder 50 % zu reduzieren;

3. die Fälligkeit der verbleibenden Schulden wird auf 25 bis 30 Jahre gestreckt, mit 5 bis 7 tilgungsfreien Jahren.

Tabelle 1 zeigt den Effekt dieses Vorschlags auf die Gruppe der 15 "hochverschuldeten Länder".

Tabelle 1:

Financial impact of interest-rate and debt relief between 10 and 50% in the case of 15 heavily indebted developing countries (Baker countries)¹⁾

Countries	Interest-rate relief ²⁾ (in US \$ bn.) over 5 years given reductions of					Bank debt relief (in US \$ bn.) after 5 years of				
	10%	20%	30%	40%	50%	10%	20%	30%	40%	50%
Argentina	2.0	4.1	6.1	8.1	10.2	3.0	6.0	9.0	12.0	15.0
Bolivia	0.0	0.0	0.1	0.1	0.1	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1
Brazil	4.1	8.3	12.4	16.6	20.7	6.1	12.2	18.3	24.4	30.5
Chile	0.5	1.1	1.6	2.1	2.6	0.8	1.6	2.3	3.1	3.9
Colombia	0.3	0.7	1.0	1.4	1.7	0.5	1.0	1.5	2.0	2.5
Côte d'Ivoire	0.1	0.3	0.4	0.5	0.7	0.2	0.4	0.6	0.8	1.0
Ecuador	0.2	0.4	0.6	0.8	1.0	0.3	0.6	0.9	1.2	1.5
Mexico	4.2	8.4	12.6	16.8	21.0	6.2	12.4	18.6	24.8	31.0
Morocco	0.1	0.2	0.4	0.5	0.6	0.2	0.4	0.5	0.7	0.9
Nigeria	0.3	0.7	1.0	1.4	1.7	0.5	1.0	1.5	2.0	2.5
Peru	0.1	0.3	0.4	0.5	0.7	0.2	0.4	0.6	0.8	1.0
Philippines	0.6	1.3	1.9	2.6	3.2	1.0	1.9	2.9	3.8	4.8
Uruguay	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.2	0.3	0.5	0.6	0.8
Venezuela	1.7	3.4	5.1	6.8	8.5	2.5	5.0	7.5	10.0	12.5
Yugoslavia	0.5	1.0	1.4	1.9	2.4	0.7	1.4	2.1	2.8	3.5
15 countries	15.1	30.3	45.4	60.5	75.6	22.3	44.6	66.8	89.1	111.4

¹⁾ Calculated with reference to medium and long-term uncovered bank debt at the end of 1988. Figures are approximate on the basis of BIS and national statistics.

²⁾ Given an interest rate of 10%, taking compound interest into account.

Quelle: Herrhausen (1989)

V.

Derzeit gibt es zwei Alternativen zur Behandlung des Problems der PL-Schulden: die weitere Unterwerfung der Schuldner unter das Diktat der hauptsächlich durch die BWZ vertretenen Industrieländer oder die Einführung des Marktmechanismus. Diese zweite Variante bedeutet eine absolute Gleichstellung aller Schuldner und Gläubiger auf internationalen Kapitalmärkten, wodurch massive Fehlallokationen von Krediten, wie sie in den siebziger Jahren aufgrund der Annahme geschahen, daß Staaten nicht in Ausgleich gehen dürften, in Zukunft verhindert würden.

Unter dem Schutz ihrer Regierungen, die bisher verhindert haben, daß Länder insolvent wurden, haben Geschäftsbanken PL Kredite aufgedrängt ohne auch nur die elementarsten Regeln des Bankgeschäfts zu berücksichtigen. Hätte es bereits damals ein internationales Insolvenzverfahren gegeben, so gäbe es wahrscheinlich keine Schuldenkrise. Sicherlich aber wäre die Verschuldung geringer, da weitere Gelder nur nach sorgsamer Prüfung der Verwendung vorheriger Kredite vergeben worden wären. Auch hätten die Banken der Kapitalflucht nicht Vorschub geleistet, und die Sozialisierung privater Bankrotte wäre unterblieben. Aber nicht nur die Verschuldung bei privaten Banken, sondern auch bei multilateralen Institutionen wäre deutlich geringer. Der Schutz privater und öffentlicher Gläubiger vor den Gesetzen des Marktes muß daher im Sinne einer Verbesserung des Funktionierens internationaler Kapitalmärkte endgültig abgeschafft werden.

Zweifellos müßten auch multilaterale Institutionen den Gesetzen des Marktes unterworfen werden, indem wirtschaftliche Entscheidung mit wirtschaftlichem Risiko verbunden wird. Eine neolistische Verwaltung der PL - bei der weiterhin eine Gläubigergruppe, nämlich die multilateralen Finanzinstitutionen, durch die OECD Regierungen vor den Auswirkungen des Marktes geschützt würden - verhindert das Funktionieren der Marktkräfte. Abgesehen von wirtschaftlichen Effizienzgewinnen würde ein internationales Kapitel 9 ein Minimum an menschlicher Würde für die Ärmsten garantieren. Sowohl wirtschaftliche Effizienz als auch die Menschenwürde der Bevölkerung in den Schuldnerländern verlangt diese Lösung des Schuldenproblems.

BIBLIOGRAPHIE

- Hermann J. ABS (1969) "Das Problem der indonesischen Auslandsverschuldung und Überlegungen zu seiner Lösung" Manuskriptskopie, datiert 30. Juni 1969.
- Christine A. BOGDANOWICZ-BINDERT (1985) "Debt and Development Crisis: The Case of Small and Medium-Sized Debtors" in: K. HAQ (ed) *The Lingering Debt Crisis*, North-South Round Table, SID with UNDP, Islamabad.
- H. B. CHENERY (1961), "Comparative Advantage and Development Policy", *American Economic Review*, vol. 51, pp. 18ff.
- ECA (1989) (UN Economic Commission for Afrika) *African Alternative Framework to Structural Adjustment Programmes for Socio-Economic Recovery and Transformation* (E/ECA/CM. 15/6/Rev. 3), United Nations.
- R. E. FEINBERG (1989), "Defunding Latin America: Reverse Transfers by the Multilateral Lending Agencies", *Third World Quarterly*, vol. 11 (3), July, pp. 71ff.
- Frank D. GRAHAM (1923), "Some Aspects of Protection Further Considered", *Quarterly Journal of Economics*, vol. 37, pp. 193ff.
- Alfred HERRHAUSEN (1989), "Die Zeit ist reif - Schuldenkrise am Wendepunkt", *Handelsblatt*, No. 124, 30 June 1989. (Engl. Fassung bei der Deutschen Bank erhältlich.)
- IBRD (1988) (International Bank for Reconstruction and Development) *World Development Report 1988*, Oxford UP, New York etc.

- DIES. (1988a), *World Debt Tables: External Debt of Developing Countries*, vol. 1: *Analysis and Summary Tables*, IBRD, Washington D. C.
- Thomas KAMPPFFMEYER (1987), *Die Verschuldungskrise der Entwicklungsländer, Probleme und Ansatzpunkte für eine Lösung auf dem Vergleichswege*, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, Berlin.
- Friedrich LIST (1920), *Das nationale System der politischen Ökonomie*, G. Fischer, Jena (3. Aufl., erstmals publiziert 1841).
- Angus MADDISON (1985), *Two Crises: Latin America and Asia 1929-38 and 1973-83*, OECD Development Centre, Paris.
- John M. MAKIN (1984), *The Global Debt Crisis, America's Growing Involvement*, Basic Books, New York.
- Wilhelm NÖLLING (1986), "Combating Capital Flight from Developing Countries" *Inter-economics*, vol. 21, n. 3 (May/June 1986), pp. 117ff.
- Christopher OECHSLI (1981), "Procedural Guidelines for Renegotiating LDC Debt: An Analogy to Chapter 11 of the U. S. Bankruptcy Reform Act", *Virginia Journal of International Law* 21.
- Kunibert RAFFER (1987), "Tendencies towards a 'Neo-Listian' World Economy", *Journal für Entwicklungspolitik*, vol. III, n. 3 (Sonderheft "Weltmarkt und Entwicklung" hg. v. K. RAFFER), S. 45ff.
- Ders. (1989), "International Debts: A Crisis for Whom?" in H. W. SINGER/S. SHARMA (eds) *Economic Development and World Debt* (Papers of a Conference, held at Zagreb in September 1987) Macmillan/St. Martin's Press, London & Basingstoke/New York.
- Ders. (1990), "Applying Chapter 9 Insolvency to International Debts: An Economically Efficient Solution with a Human Face", *World Development*, vol. 18, n. 2 (February), pp. 301ff.
- H. REISEN/A. van TROTSENBURG (1988), *Developing Country Debt: The Budgetary and Transfer Problem*, Development Centre, OECD, Paris.
- David SURATGAR (1984), "The International Financial System and the Management of the International Debt Crisis" in: DERS. (ed) *Default and Rescheduling Corporate and Sovereign Borrowers*, Washington D. C.
- UNCTAD (1986), *Trade and Development Report 1986*, Genf.
- Jacob VINER (1937), *Studies in the Theory of International Trade*, Allen & Unwin, London.

Kunibert Raffer, Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien, Dr. Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien